

Offizielle Stellungnahme von geosuisse betreffend die VO über die geographischen Namen:

1. Generelle Bemerkungen

Die Verordnungen sind im Allgemeinen organisatorisch und technisch konsistent herausgekommen. Wir begrüßen insbesondere die klare Definition der Verantwortungen, die der geltenden Gesetzgebung folgt, sowie die eindeutige Verbesserung der Definition der Zusammenarbeit und Interaktion zwischen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung, die zweifellos volkswirtschaftliche Synergien erzeugen wird.

Folgende grundsätzlichen Bemerkungen nehmen wir vorweg:

- Die Regelung der Schreibweise der Namen im Rahmen der Verordnung über die geographischen Namen ist ebenfalls unbefriedigend. Die umstrittenen Allgemeinen Toponymischen Richtlinien werden quasi 'durch die Hintertür' eingeführt, was von verschiedenen Stellen als Vertrauensbruch interpretiert wird und die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung mindert. Wir haben dazu bereits zweimal Stellung genommen und wir möchten hier festhalten, dass wir die gegenwärtig inkonsistente Handhabung der Typonomie als schädlich für den Ruf der amtlichen Vermessung betrachten.

Wir haben schon immer darauf hingewiesen, dass die Namensgebung von zwei grundverschiedenen Funktionen beeinflusst wird, nämlich der adressrelevanten und der sprachwissenschaftlichen.

Aus der Sicht der Geoinformation steht die erste Funktion im Vordergrund, was verständliche und aussprechbare Namen bedingt. Diese Festlegungen sind eindeutig Geobasisdaten und wir beantragen Ihnen, für diese die bewährte Regelung von 1948 wieder zu aktivieren und auf die Toponymischen Richtlinien zu verzichten. Bei der sprachwissenschaftlichen Funktion ist die Qualität von Geobasisdaten umstritten, da kein Fachgesetz dazu existiert. Erst auf Stufe LLV werden die geographischen Namen als Bestandteil der Landesvermessung erklärt, wobei dort eine sprachwissenschaftliche Funktion nicht erwähnt ist. Solange keine eindeutige gesetzliche Regelung vorliegt, widerspricht die jetzt vorgeschlagene Regelung der sonst eingehaltenen Logik bei der Bearbeitung des Geoinformationsgesetzes und es braucht auch keine Toponymischen Richtlinien.

Wir bitten Sie deshalb, unsere früheren Vorschläge zur Trennung der adressierungsrelevanten und der sprachwissenschaftlichen Funktion der geographischen Namen ernsthaft in Betracht zu ziehen und zur Lösung dieses Problems dieselbe Logik anzuwenden, welche für den übrigen Teil des Gesetzeswerkes gilt.

2. Spezielle Bemerkungen

2.1 Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

Wir verweisen auf unsere generellen Bemerkungen und heben nochmals hervor, dass die Verordnung in Art 1 feststellt: *Geografische Namen dienen zur Verständigung über Örtlichkeiten* und in Art 3 nochmals betont: *Geografische Namen sollen einfach schreib- und lesbar sein sowie eine allgemeine Akzeptanz aufweisen.*

Es geht also um Verständigung und nicht um eine sprachwissenschaftliche Dokumenta-tion. Dem widerspricht die Bestimmung in Art. 7, es seien die Allgemeinen Toponymischen Richtlinien zu verwenden. Dieser Widerspruch muss bereinigt werden, indem die Weisungen von 1948 in der GeoNV verankert werden.

Die Regelungen der Kompetenzen und der Kostentragung bei Änderungen können wir unterstützen.